

Meldeformular

Wärmepumpen

Bei Errichtung einer Wärmepumpe ist gemäss § 20^{sexies} der kantonalen [Verordnung zum Baugesetz](#) (BauV) dieses Formular spätestens 30 Tage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde im Doppel (inkl. Beilagen) einzureichen. Bei Abweichungen von den Vorgaben gemäss § 5 Abs. 4 der kantonalen [Brandschutzverordnung](#) (BSV) ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Durch Gemeinde
auszufüllen

Meldungs-Nr.:

Eingang Meldung:

Bauherrschaft

Grundeigentümer/in Ja Nein

Name/Vorname Tel.

Adresse/PLZ/Ort E-Mail

Grundeigentümer/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Name/Vorname Tel.

Adresse/PLZ/Ort E-Mail

Projektverfasser/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Name/Vorname Tel.

Adresse/PLZ/Ort E-Mail

Standort der Anlage

Strasse PLZ/Ort

Gebäudevers.-Nummer Grundbuch-Nummer

Ausführung Wärmepumpe

- Luft/Wasser-Wärmepumpe aussen aufgestellt mit Volumen von maximal 2 m³
- Luft/Wasser-Wärmepumpe komplett innen aufgestellt mit nicht brennbarem Kältemittel
- Sole/Wasser-Wärmepumpe (Erdwärmesonden), Grenzabstand sämtlicher Bohrpunkte von mind. 2.5 m

Hinweise

Damit der Versicherungsschutz bei der Gebäudeversicherung angepasst werden kann, empfehlen wir dem Bauherrn, die Anlage dem Amt für Grundstückschätzung AGS per E-Mail an schaetzungsamt@sh.ch oder per Tel. 052 632 75 28 (Schaffhausen) bzw. 052 632 75 27 (übrige Gemeinden) nach Abschluss der Installation zu melden. Es erfolgt keine automatische Meldung.

Wärmeerzeuger

Fabrikat/Typ Nennleistung [kW]

Mit der Meldung für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bei aussen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen: Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe
- Bei aussen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen: Einfache Skizze, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage
- Grundrisse des Gebäudes mit Angaben zur Raumnutzung (Beurteilung der Eigenbeschallung)
- [Lärmschutznachweis](#) einschliesslich Situationsplan mit vermassten Abständen der Lärmquelle zu den massgebenden Empfangspunkten
- Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe
- [Energienachweis Haustechnik](#) (EN-Formulare)

Mit der Meldung für eine Sole/Wasser-Wärmepumpe (Erdwärmesonden) sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe und den vermassten Standorten der Erdsonden
- Gesuch um Erteilung der [gewässerschutzrechtlichen Bewilligung](#) für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage
- [Energienachweis Haustechnik](#) (EN-Formulare)

Anmerkungen:

Unterschriften

Die Unterzeichneten bestätigen die Einhaltung der Vorgaben gemäss § 5 Abs. 4 BSV und der anerkannten Regeln der Baukunde (u.a. VKF Brandschutzvorschriften) sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die Meldenden nehmen zur Kenntnis:
Nach der Einreichung bestätigt die örtliche Baubehörde den Eingang der Meldung und gibt bekannt, wann die Behandlungsfrist abläuft.

Bauherrschaft Ort Datum Unterschrift _____

Grundeigentümer/in Ort Datum Unterschrift _____

Projektverfasser/in Ort Datum Unterschrift _____

Verfahrensablauf

1. Sie reichen das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Meldeformular mit sämtlichen Unterlagen vor Baubeginn bei der Gemeinde ein.
2. Die Gemeinde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Plausibilität der gemachten Angaben.
3. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung von der Gemeinde mit Angabe der Frist, die es abzuwarten gilt (in der Regel 30 Tage).
4. Die Gemeinde nimmt eine vertiefte Prüfung der Unterlagen vor. Unvollständige oder falsche Angaben sind zu bereinigen. Falls ein vertiefter Abklärungsaufwand anfällt, hat die Behörde die Möglichkeit, eine längere Behandlungsfrist anzuordnen.
5. Falls die Voraussetzungen für das Meldeverfahren nicht erfüllt sind (z.B. denkmalgeschütztes Gebäude), erhalten Sie eine Mitteilung, dass ein Baugesuch einzureichen ist.
6. Allfällige Auflagen oder Hinweise zur Ausführung werden Ihnen vor Ablauf der Behandlungsfrist schriftlich von der Gemeinde mitgeteilt.
7. Die Ausführung der Erdwärmesonden, der Erdregister usw. dürfen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung erfolgen, auch wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist. Diese kantonale Bewilligung wird Ihnen via Gemeinde zugestellt.
8. Wird Ihnen innert 30 Tagen nichts Gegenteiliges angeordnet und liegt im Falle von Erdwärmesonden die gewässerschutzrechtliche Bewilligung vor, kann das Vorhaben unter Berücksichtigung allfälliger Auflagen umgesetzt werden.
9. Das Anrecht zur Ausführung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ab Einreichung des Meldeformulars mit den Arbeiten begonnen wurde.
10. Die erfolgte Ausführung oder der unbenutzte Ablauf ist der kommunalen Behörde zu melden. Nach Erstellung der Anlage ist die [Übereinstimmungserklärung für wärmetechnische Anlagen](#) (Formular der Feuerpolizei des Kantons Schaffhausen) bei der Gemeinde einzureichen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass das Meldeverfahren in ein Bewilligungsverfahren umgewandelt werden kann, insbesondere, wenn öffentliche Interessen oder Interessen Dritter betroffen sein könnten.

[Alle Eingaben zurücksetzen](#)

[Drucken](#)